



Amtsblatt für die Stadt Teltow



07. Mai 2012 · Nr. 03 · Jahrgang 21 · Auflage: 11 200 Exemplare · Stadt Teltow · Marktplatz 1/3 · 14513 Teltow

Inhaltsverzeichnis

Seite(n)

Amtlicher Teil:

- Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Teltow II–IV
- Bekanntmachungsanordnung zur Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Teltow VII
- Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 56 „Siedlerweg“ VII
- Bekanntmachungsanordnung zur Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 56 „Siedlerweg“ VII
- Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ VIII
- Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes VIII
- Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Frigggastraße“ IX–X
- Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Samatenweg Sengersiedlung X
- Veröffentlichung der Beschlüsse der 32. Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2012 X–XI
- Veröffentlichung der Beschlüsse der 35. Hauptausschuss-Sitzung vom 26.03.2012 XI–XII
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens zur Durchsetzung des Nachtflugverbotes am BER XII–XIV

Nichtamtlicher Teil:

- Frühjahrsputz rund um den Teltowkanal XIV
- Teltow beteiligt sich aktiv am Deutschen Wandertag 2012 XIV
- Wanderungen der Region Teltow im Überblick XIV
- Tourist Information ab Mai auch an Samstagen geöffnet XV
- Unternehmen Kindertagesstätten plant 24-Stunden-Betreuung XV
- „Freiwillig 30 wegen uns“ an der Ev. Grundschule Teltow Seehof XV
- Kinder benötigen eigenen Reisepass XVI
- Warnung vor dem Eichenprozessionsspinner XVI
- Online-Katalog der Stadtbibliothek ab sofort verfügbar XVI
- Buchtipp der Stadtbibliothek XVI–XVII
- Blühendes Kirschblütenfest in der TV-Asahi-Kirschblütenallee XVII
- Einladung zum Teltower Frühlingsfest XVII
- Ausstellungen XVII
- Kulturelle Veranstaltungen XVIII
- Veranstaltungen des Seniorentreffs XIX
- Ausschreibung Seniorenbeirat XIX
- Sitzungstermine der Ausschüsse der Monate Mai und Juni XIX
- Nächster Termin zur Energieberatung XX
- Stadtverwaltung vom 16. bis 18. Mai geschlossen XX
- Einladung zum Tag der offenen Tür in der Kita „Rappelkiste“ XX
- Hinweis zum Schutz öffentlicher Flächen XX
- Erscheinungsdatum Amtsblatt XX
- Hinweis zur Sanierung von Schachtabdeckungen der Regen- und Schmutzwasserleitungen XX
- Zu guter letzt: Komm, lieber Mai ... XX

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Teltow

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow (SVV) am 18. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtrecht

Die Stadt Teltow führt die Bezeichnung „Stadt“ mindestens seit dem Jahre 1265.

§ 2 Stadtwappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot zwischen zwei silbernen Eichenzweigen mit je zwei Blättern und fünf Früchten und überhöht von einem mehrstrahligen silbernen Stern einen silbernen Dreieckschild mit einem goldbewehrten roten Adler. Es ist in der Anlage 3, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, abgebildet.

(2) Die Stadt führt Dienstsiegel, welche die Umschrift

STADT TELTOW LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

enthalten. In der Mitte der Dienstsiegel ist das Wappen abgebildet.

§ 3 Stadtgebiet

Die Abgrenzung des Stadtgebietes, das neben dem Gebiet der ursprünglichen Stadt Teltow auch den Ortsteil Ruhlsdorf umfasst, ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 4 Amtskette

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Teltow tragen.

§ 5 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Gemäß § 36 Absatz (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der SVV (Stadtverordnetenversammlung) zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(2) Die Möglichkeit hierzu besteht an den letzten sieben Werktagen vor der SVV-Sitzung während der Sprechzeiten im SVV-Büro der Stadtverwaltung. Während der öffentlichen Sitzungen der SVV sind mindestens zwei Exemplare der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 6 Einwohnerbeteiligung

(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dies geschieht durch

1. Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der SVV und
 2. durch Einwohnerversammlungen
- nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow.

(2) Im Einzelfall kann über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Beteiligung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(3) Die Vorschriften über den Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf), das Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf), das Petitionsrecht (§ 16 BbgKVerf) sowie sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung, Anhörung oder Unterrichtung der Einwohner bleiben unberührt.

§ 7 Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Teltow richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Teltow“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 6 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Teltow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der SVV für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der SVV zu richten.

(3) Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Senioren gehört, können jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Seniorenbeirat entsenden.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Teltow haben, gegenüber der SVV und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Teltow.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser bzw. von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der SVV haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen der SVV

Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist insbesondere bei der Beratung über folgende Angelegenheiten anzunehmen:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Belastung sowie Vermietung und Verpachtung städtischen Grundeigentums),
3. Aushandlung von Verträgen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften,
4. Rechtsangelegenheiten und der Abschluss von Vergleichen,
5. Auftragsvergaben,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

§ 9

Zuständigkeit der SVV

(1) Die SVV ist für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, sofern nicht auf der Grundlage der Kommunalverfassung bzw. von Festlegungen in dieser Hauptsatzung, insbesondere in der Zuständigkeitsordnung, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses begründet wird. Die SVV kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, zur Entscheidung vorbehalten (§ 28 Absatz [3] BbgKVerf). Sie beschließt ferner über Angelegenheiten, die der Hauptausschuss der SVV zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die SVV ist entsprechend § 28 Absatz (2) Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht 25.000 Euro. Die SVV entscheidet ferner über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

Personalangelegenheiten

Die SVV entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 bzw. S15 TVöD und der Bediensteten des SVV-Büros,
2. über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 12 bzw. S18 TVöD und
3. über die in § 62 Absatz (3) Satz 1 und 2 BbgKVerf genannten beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Im übrigen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die personalrechtlichen Angelegenheiten zuständig (§ 62 Absatz [1] BbgKVerf).

§ 11

Ausschüsse

(1) Die SVV bildet neben dem Hauptausschuss die folgenden Ausschüsse:

- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr,
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Energie
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

Neben den genannten Ausschüssen kann die SVV jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zahl der Sitze in den beratenden Ausschüssen wird durch die SVV nach Erfordernis festgelegt. Fraktionen, auf die im Ergebnis der Sitzverteilung (§ 43 Absatz [2] BbgKVerf) kein Sitz entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss entsenden.

(3) Soweit in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden, ist deren Zahl auf die Zahl der Sitze des Ausschusses begrenzt.

(4) Die Verfahrensregeln für die Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der SVV zu regeln. Für die Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen gelten dieselben Grundsätze wie für den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen der SVV.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Zuständigkeitsordnung.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Alle Stadtverordneten haben das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(2) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der SVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen ihnen unter Einhaltung der Ladungsfrist zugehen; die Ladungsfrist und die für besonders dringende Fälle geltende verkürzte Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Stadtverordnete, die ihre Pflichten entsprechend der Kommunalverfassung nicht erfüllen können, haben dies dem Vorsitzenden der SVV mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung der SVV oder eines Ausschusses verhindert, so haben sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für Ausschusssitzungen unverzüglich ihren Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der SVV haben die Stadtverordneten sowie die sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der SVV schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie über andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienname, ggf. Geburtsname und Name der Ehegattin oder des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
 - bei unselbständiger Arbeit: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren, Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- e) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt mit Ausnahme der von der SVV beschlossenen oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedschaft

- f) entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt, sowie für juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Teltow, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.
- (5) Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der SVV unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten sowie der sachkundigen Einwohner (Absatz [4] Bst. c bis f) können allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der SVV mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 15 dieser Hauptsatzung, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind gespeicherte Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

§ 13

Beigeordnete, Beigeordnete

- (1) Die Stadt Teltow hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten (Erste Beigeordnete, Erster Beigeordneter).
- (2) Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ständig in ihrem bzw. seinem Geschäftskreis. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete hat ferner die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung inne.

§ 14

Ortsbeirat

- (1) Für den Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow wird ein Ortsbeirat gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ortsbeirat ist gemäß § 46 Absatz (1) Satz 1 Nummern 1 bis 6 und § 46 Absatz (2) BbgKVerf in Entscheidungen und Beratungen der SVV bzw. ihrer Ausschüsse einzubeziehen. Darüber hinaus ist der Ortsbeirat vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses anzuhören, soweit folgende Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind:
 - 1. Förderung von Vereinen und Verbänden,
 - 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung,
 - 3. Ehrungen und Jubiläen.
- (6) Der Ortsbeirat entscheidet:
 - 1. über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

- 2. über die Pflege des Ortsbildes und über die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen und des Friedhofes im Ortsteil,
- 3. über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Friedhofes und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (7) Die Aufgaben und Rechte des Ortsvorstehers ergeben sich aus § 47 Absatz (1) BbgKVerf.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (z. B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften), durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder im sonstigen Schriftstück in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn, dass sondergesetzliche Vorschriften eine andere Dauer bestimmen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - 1. Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, auf dem Marktplatz (vor der Treppe zum Haupteingang)
 - 2. Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation)

Die Schriftstücke sind spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

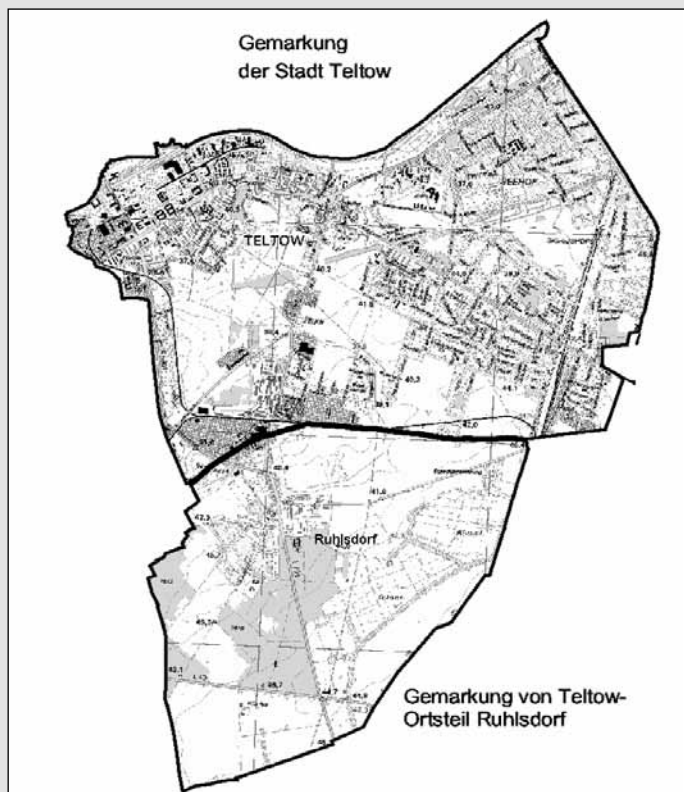
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 16. Juni 2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 13, Nummer 8 vom 30. August 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 20, Nummer 1 vom 31. Januar 2011), außer Kraft.

Teltow, den 24.04.2012

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Anlage 1 zur Hauptsatzung – Flurkarte



Anlage 2 zur Hauptsatzung – Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der SVV und die Verwaltung

§ 1 Allgemeines

Dem Hauptausschuss und den gemäß § 11 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen obliegt die Aufgabe, auf der Grundlage der in dieser Zuständigkeitsordnung getroffenen Festlegungen, erforderliche Beschlüsse gemäß § 50 Absatz (2) BbgKVerf zu fassen bzw. Empfehlungen für die durch die SVV und den Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse zu geben.

§ 2 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Bei gegensätzlichen Auffassungen der Ausschüsse zu Antragsentwürfen wird der Hauptausschussvorsitzende über das SVV-Büro informiert.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für einen längeren Zeitraum,
 2. die Widmung, Umstufung, Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie städtischer Einrichtungen,
 3. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 4. die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 5. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 9 Absatz (2) der Hauptsatzung unterhalb der dort genannten Wertgrenze nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 7. die Maßnahmen zur Ausführung des Haushaltsplanes nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 9. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB nach Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr. Der Hauptausschuss beschließt ebenfalls über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB. Im übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.
 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der SVV bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen,
 11. Angelegenheiten, die ihm von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 3 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Teltow vor.
- (2) Der Ausschuss berät über:
 1. Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
 2. Grundstücksgeschäfte, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (vgl. § 7) berührt wird,

3. die im § 2 Absatz (2) Nummern 6 bis 8 genannten Angelegenheiten.

§ 4

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über:

1. die Haushaltsvoranschläge für den Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung,
2. die Satzungen und Gebührenordnungen für den Bereich der Bauverwaltung,
3. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
4. den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
5. die Neuanlage und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, sowie Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
6. Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen),
7. die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten bzw. Präsentationen von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.), letzteres gilt nicht, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Investor oder einen sonstigen Dritten vertraglich gesichert ist,
8. die im § 2 Absatz (2) Nummer 9 genannten Angelegenheiten.

§ 5

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales berät über:
 1. die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich,
 2. die Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 3. die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie von Einrichtungen der Seniorenbetreuung,
 4. die Bezeichnung der städtischen Schulen sowie der Einrichtungen der Seniorenbetreuung,
 5. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen sowie von Verträgen mit anderen Schulträgern,
 6. die Schulentwicklungsplanung,
 7. Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen von sozialen und der kulturellen Einrichtungen,
 8. die Förderung der kulturellen Arbeit,
 9. den Bau und die Förderung von Sportanlagen,
 10. die Maßnahmen der Seniorenarbeit und Jugendarbeit und zur Förderung der Familie, Frauen und Behinderten.
- (2) Der Ausschuss spricht grundsätzlich Empfehlungen über eigene kulturelle Einrichtungen sowie in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus.
- (3) Der Ausschuss spricht Empfehlungen für Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung aus und widmet sich Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit.

§ 6

Ausschuss für Umwelt und Energie

Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät insbesondere

1. über die Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzes, der Energieversorgung und des Immissionsschutzes im Rahmen stadtplanerischer Aktivitäten,

2. über die Entwurfsplanung für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe sowie

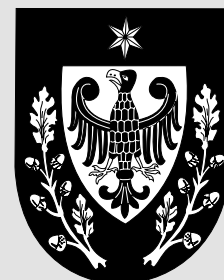
3. über sonstige Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Energieeinsparung, der Nutzung regenerativer Energiequellen und des Klimaschutzes im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises der Stadt Teltow.

§ 7

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist im § 54 BbgKVerf geregelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht entzogen, jedoch von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere zu den Gemeindeabgaben,
 2. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine bis 5 000 Euro nach Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales,
 3. die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften,
 4. die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Katastrophen,
 5. die Vergabe von Bauleistungen und von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne der §§ 6 und 4 der Vergabeverordnung – VgV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.03.2012 [BGBl. I S. 488]) bis 50.000 Euro sowie von freiberuflichen Dienstleistungen im Sinne des § 5 VgV bis 12.500 Euro, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen,
 6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 9 Absatz (2) der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 12.500 Euro,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen in folgenden Fällen:
 - 7.1. Stundung bei Beträgen bis zu 15.000 Euro bis zu einer Dauer von zwei Jahren, länger dauernde Stundung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
 - 7.2. Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
 - 7.3. Erlass bei Beträgen bis zu 1.250 Euro,
 - 7.4. Erlass von Beträgen, sofern ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, sowie Niederschlagung von Beträgen, wenn kein Ermessenspielraum vorhanden ist, z. B. im Rahmen von Insolvenzverfahren,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Abschluss von Vergleichen zur Durchsetzung von Entscheidungen, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit getroffen hat.

Anlage 3 zur Hauptsatzung – Wappen



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 18.04.2012 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Teltow, den 24.04.2012

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

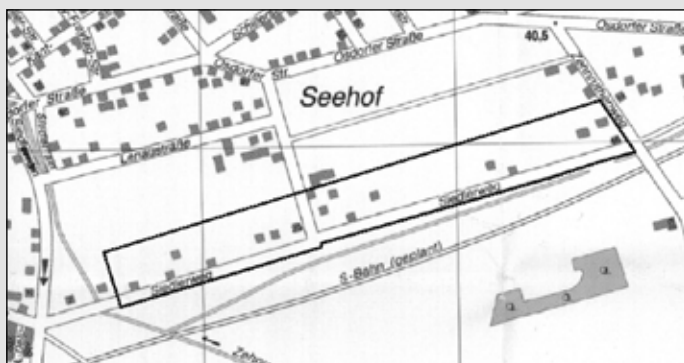
– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in öffentlicher Sitzung am 18.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der S-Bahntrasse zwischen Siedlerrain und Zehnruthenweg. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 5 ha und besteht in der Flur 8 aus den Flurstücken 131–142, 314, 321–325 und 145–176 sowie in der Flur 10 aus den Flurstücken 118–126, 1048, 112–115, 107/1 (tlw.), 109/1, 109/2 und 109/3, jeweils Gemarkung Teltow sowie den Flurstücken der Straße Siedlerweg.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Teltow, im Fachbereich Äußere Verwaltung, Sachgebiet Stadtentwicklung, Raum 2.13, Marktplatz 1/3 in 14513 Teltow während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB sind:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unerheblich und
2. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Teltow, den 20.04.2012

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der SVV am 18.04.2012 beschlossenen Satzung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 20.04.2012

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

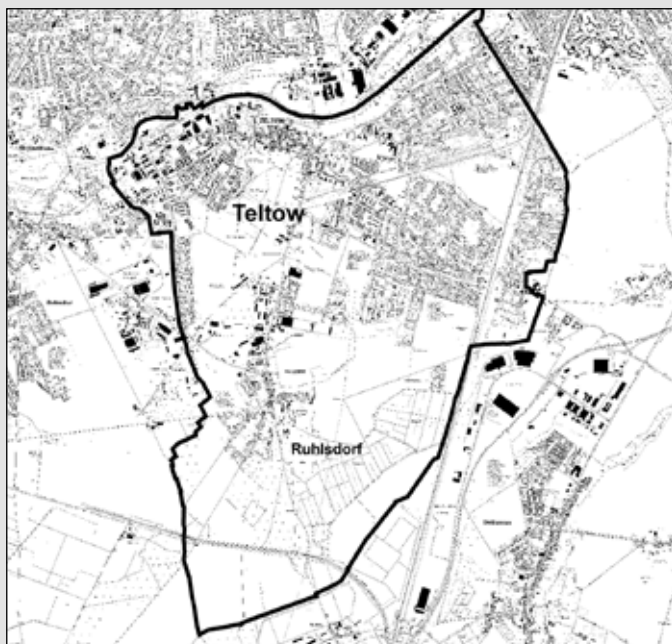
– Siegel –

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Stadt Teltow

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18.04.2012 in öffentlicher Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ der Stadt Teltow beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Teltow hält es für erforderlich, bis zum Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplans, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gebiet durch einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB zu steuern. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sollen Konflikte mit anderen Nutzungen und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ der Stadt Teltow (Stand März 2012) wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

14. Mai 2012 bis einschließlich 15. Juni 2012

während der Dienststunden

Montags	von 7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Dienstags	von 7.30–12.00 und von 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs	von 7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags	von 7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow.

Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Teltow, den 20.04.2012

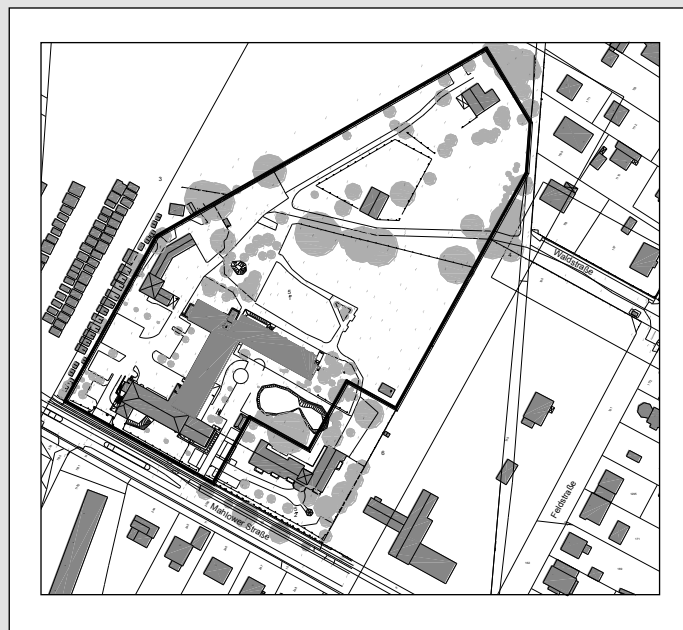
gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 13. Mai 2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich an der Mahlower Straße und besteht in der Flur 12 aus dem Flurstück 5/1, Gemarkung Teltow. Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltprüfung ist auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 56 „Bethesda“ durchgeführt worden.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zu der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Teltow sowie der Grünordnungsplan und der Umweltbericht, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 56 „Bethesda“ erarbeitet worden sind und die Fachstellungen zum Bebauungsplan:

- des Landesbetriebes Forst zum Thema Waldfläche nach Waldgesetz,
- des Landesumweltamtes Brandenburg mit Anregungen zu Lärmimmissionen,

- des Zentraldienstes der Polizei mit dem Hinweis auf eine mögliche Kampfmittelbelastung werden vom

16. Mai 2012 bis einschließlich zum 22. Juni 2012

Montags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags	von 7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 23.04.2012

gez.
Th. Schmidt – Siegel –
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 52 „Friggastraße“ der Stadt Teltow

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Friggastraße“ der Stadt Teltow

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Wohnbebauung der Brunhildstraße, im Norden an die Wohnbebauung der Wodanstraße, im Osten an die Hagenstraße und im Süden an die Kleingartenanlage „Kolonie Birkengrund“.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung:

Im Geltungsbereich sollen nicht beplante Flächen beidseitig der Friggastraße als allgemeines Wohngebiet, öffentliche Grünflächen und Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden.

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde die textliche Festsetzung 2.4 zum Höhenbezugspunkt geändert und die textliche Festsetzung 3.3 um den Zusatz „Carports“ ergänzt. Des Weiteren wurde das gesamte Flurstück 388/1, Flur 9, (Eckbereich Friggastraße/Hagenstraße) der öffentlichen Grünfläche A – Straßenbegleitgrün – zugeordnet.

Umweltprüfung

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 20. April 2012, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie einer Faunistischen Standortuntersuchung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen die Faunistische Standortuntersuchung sowie folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingesehen werden:

- **Landkreis Potsdam-Mittelmark**, Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz mit dem Hinweis der Altlastenfreiheit und zur Bodenbehandlung; Fachdienst Naturschutz mit der Forderung, Untersuchungen zur Avifauna und zu Kriechtieren durchzuführen sowie Hinweisen zur Betrachtung der Schutzgüter und zur Eingriffsregelung;
- **Landesumweltamt Brandenburg**, – Immissionsschutz – mit Hinweisen zur Bahnlinie und keine Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen; – Wasserwirtschaft, Hydrologie – mit Hinweisen zur Bodenversiegelung;
- **Zentraldienst der Polizei** zur Kampfmittelbelastung des Planbereiches;
- **Faunistische Standortuntersuchung** mit den Hinweisen, dass keine Zauneidechsen und keine Arten der „Roten Liste“ gefunden wurden sowie zum Einfluss des geplanten Eingriffs auf die vorhandene Avifauna.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

16. Mai 2012 bis einschließlich 22. Juni 2012

während der Dienststunden

Montags von	7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Dienstags von	7.30–12.00 und von 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs von	7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags von	7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr
Freitag von	7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss. Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Stadtentwicklung (Zimmer 2.11–2.13) des Bauamtes der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow.

Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 20.04.2012

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Ämtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der Ergänzungssatzung für den Bereich Samatenweg/ Sengersiedlung im Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18. April 2012 in öffentlicher Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Ergänzungssatzung für den Bereich Samatenweg/Sengersiedlung im Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich Samatenweg und Sengersiedlung im Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 0,7 ha und besteht in der Flur 1 aus den Flurstücken 262, 102/6, 103, 102/5, 102/4, 102/3, sowie 107/2, 370, 380, 106/1 und 102/2 jeweils teilweise der Gemarkung Ruhlsdorf.

Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung ist durchgeführt worden.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Samatenweg/ Sengersiedlung im Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow sowie die Begründung Teil I und der Umweltbericht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie den Ausgleichsmaßnahmen als Teil II der Begründung werden vom

16. Mai 2012 bis einschließlich zum 22. Juni 2012

Montags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags	von 7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags	von 7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags	von 7.30–12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtentwicklung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 23.04.2012

gez.
Th. Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Beschlüsse der 32. Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 18.04.2012; Beschlüsse der 35. Hauptausschuss-Sitzung vom 26.03.2012:

Öffentlich behandelt:

SVV-Beschluss-Nr: 01/32/2012

„Die öffentliche Tagesordnung der 32. Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2012 wird um den Antrag des Bürgermeisters, DS-Nr.: 075/2012 – Empfehlungsbeschluss der KAT –, Einordnung als TOP 8.6 erweitert.“

SVV-Beschluss-Nr: 02/32/2012

„Die Verwaltung wird beauftragt, für folgende Einmündungsbereiche in die Potsdamer Straße Querungserleichterungen aus Asphaltbeton in einer Breite von 1,50 m anzulegen:

- Moldaustraße
- Elsterstraße
- Saalestraße
- Spreestraße
- Havelstraße
- Weserstraße.“

SVV-Beschluss-Nr: 03/32/2012

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

1. wie anstelle der stillgelegten Industriebahntrasse im Bereich zwischen Flugplatzstraße und Iserstraße die Errichtung eines Rad- und Wanderweges oder einer Draisenstrecke realisiert werden kann,
2. wie sich gegenwärtig die Eigentumsverhältnisse in Bereich der Bahnanlage darstellen,
3. welche Kosten für ein derartiges Vorhaben einzustellen sind und inwieweit das Projekt förderfähig ist,
4. wie ein derartiger Rad- und Wanderweg im Zusammenspiel mit der Teltowkanalauue zu einem Rundwanderweg um Teltow ausgebaut werden kann,
5. inwieweit bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Vereinen und regionalen Unternehmen Bereitschaft zur Mitarbeit an der Umsetzung und der Pflege der Wegenanlagen besteht.

Die Prüfergebnisse mögen für die SVV am 29.08.2012 vorgelegt werden.“

SVV-Beschluss-Nr.: 04/32/2012

„Für den Ausschuss für Umwelt und Energie wird auf Vorschlag der Fraktion der SPD Herr Dr. Klaus-Heinrich Dedring als sachkundiger Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 05/32/2012

„Aus dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr wird auf Vorschlag der Fraktion der B.I.T. Herr Christian Fanter als sachkundiger Einwohner abberufen. Herr Michael Wahl wird auf Vorschlag der Fraktion der B.I.T. als neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 06/32/2012

„Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Teltow wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 07/32/2012

- (1) Für das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstücke 262, 102/6, 103, 102/5, 102/4, 102/3, sowie 107/2, 370, 380, 106/1 und 102/2 jeweils teilweise, begrenzt im Südwesten durch das Flurstück 102/7 der Flur 1 Gemarkung Ruhlsdorf, im Südosten durch die Flurstücke 102/2, 107/2, 380, 106/1 und 370 jeweils teilweise der Flur 1, Gemarkung Ruhlsdorf, im Nordwesten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Samatenweg, im Nordosten durch die Flurstücke 109 sowie 370 und 371 jeweils teilweise der Flur 1, Gemarkung Ruhlsdorf wird die Ergänzungssatzung gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), aufgestellt.
- (2) Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Samatenweg/Sengersiedlung im Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs.2 BauGB durchgeführt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 08/32/2012

- „(1) Der Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung wird gebilligt.
- (2) Der Bebauungsplan Nr. 56 „Siedlerweg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 09/32/2012

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beschließt, die vorliegende Plankarte mit Stand vom März 2012 als Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen. Die Begründung wird gebilligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 10/32/2012

„Der Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes „Unternehmen Kindertagesstätten“ Teltow wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 11/32/2012

„Auf Empfehlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Der Teltow“ beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass die Verbandsmitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ im Hinblick auf die sogenannte Altanschießerproblematik alle rechtlichen Spielräume nutzen sollen, um die Bürger insbesondere durch Differenzierung, Stundung und Härtefallregelung zu entlasten.“

Nichtöffentlich behandelt:

SVV-Beschluss-Nr.: 12/32/2012

Mit Beschluss Nr.: 12/32/2012 stimmte die SVV gemäß dem Antrag des Bürgermeisters dem Verkauf eines Grundstückes zu.

SVV-Beschluss-Nr.: 13/32/2012

Mit Beschluss Nr. 13/32/2012 stimmte die SVV gemäß dem Antrag des Bürgermeisters dem Verkauf eines Grundstückes zu.

SVV-Beschluss-Nr.: 14/32/2012

„Der Firma ESO-Bau GmbH aus Beeskow wird der Auftrag erteilt, die Richard-Wagner-Straße und die Glückstraße grundhaft herzustellen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 15/32/2012

„Der Firma Elektroservice Unger aus Stahnsdorf wird der Auftrag für die Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Richard-Wagner- und Glückstraße erteilt.“

Beschlüsse der 35. Hauptausschuss-Sitzung vom 26.03.2012

Öffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 01/35/2012

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zu dem Bauantrag Neubau eines Imbissgebäudes vom 27.12.2011 an der Stahnsdorfer Straße Ecke Schenkendorfer Weg, Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstücke 2/2 und 3/1 wird erteilt.“

Nichtöffentlich behandelt:

HA-Beschluss-Nr.: 06/35/2012

„Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Kantstraße Teltow-Seehof“ wird nach Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit dem Grundstückseigentümer das Stadtplanungsbüro Margret Hollinger aus Berlin beauftragt.“

HA-Beschluss-Nr.: 07/35/2012

„Der Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule A. Frank wird dem Ing.-Büro DAS Projektplanung – Projektsteuerung, Frankfurt/O. erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 08/35/2012

„In Auswertung der öffentlichen Ausschreibung für das Bauvorhaben Wohnstraßenbau Hortensienstraße, Begonienstraße, Margeritenstraße und Edelweißstraße wird der Auftrag mit den Losen 1 und 2 an die Firma STRABAG AG Dir. Berlin – Brandenburg Gruppe Neuseddin vergeben. Die Verwaltung ist erst nach Vorliegen der haushalterischen Voraussetzungen befugt, den Auftrag auszulösen.“

HA-Beschluss-Nr.: 09/35/2012

„Der Ingenieurvertrag zu den Planungsleistungen des Straßenbaus der Hortensienstraße, der Begonienstraße, der Margeritenstraße und der Edelweißstraße wird mit dem Ingenieurbüro Schmieling & Haag gem. geändertem Angebot und Ingenieurvertrag abgeschlossen. Die Verwaltung ist erst nach Vorliegen der haushalterischen Voraussetzungen befugt, den Auftrag auszulösen.“

HA-Beschluss-Nr.: 10/35/2012

Mit Beschluss-Nr.: 10/35/2012 stimmte der Hauptausschuss gemäß dem Antrag des Bürgermeisters einer Zusage zu einer Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) zu.

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow
Gemeinde: Stadt Teltow
Stimmkreis: 20 – Potsdam-Mittelmark IV

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2) bis Freitag, den 30. November 2012 unterstützt werden:

Lfd.-Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow	Montag 8–16 Uhr Dienstag 8–19 Uhr Mittwoch 8–12 Uhr Donnerstag 8–17 Uhr Freitag 8–13 Uhr Samstag 9–12 Uhr
2	Ortsbeiratsbüro Ruhlsdorf, Güterfelder Str. 36, 14513 Teltow/ Ortsteil Ruhlsdorf	Dienstag 8–19 Uhr Donnerstag 8–17 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBBg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBBg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde (Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3 in 14513 Teltow, E-Mail: stadt-teltow@teltow.de, Fax: (0 33 28) 47 81 - 1 91)** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).“

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafenengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsfor-schung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen Arzneimittelstudie' des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachtflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohnke
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Teltow, den 26.04.2012

Die Abstimmungsbehörde
gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Frühjahrsputz rund um den Teltowkanal



Am 21. April wurde die Stadt Teltow bei strahlendem Sonnenschein von freiwilligen Helfern „herausgeputzt“. Die Mitarbeiter der Verwaltung konzentrierten sich auf öffentliche Flächen, wie beispielsweise das Gebiet am Teltowkanal. Auch der Mauerweg in Richtung Teltow-Seehof wurde von rücksichtslos hinterlassenen Abfällen befreit.

Insgesamt konnte der ortsansässige Bauhof im Anschluss an die Putzaktion ca. 55 mit Unrat befüllte Säcke einsammeln und umweltgerecht entsorgen. „Wir sind mit dem Ergebnis zufrieden. Unser Eindruck war, dass im Bereich des Kanals glücklicherweise nicht ganz so viel Unrat zu Tage trat wie in den vergangenen Jahren“, erklärte Stadtsprecherin Andrea Neumann. „Das ist ein gutes Zeichen – dennoch möchten wir natürlich weiterhin an die Menschen appellieren, den Müll nicht einfach achtlos an den Wegesrand zu werfen.“

Auch Bürgermeister Thomas Schmidt fand lobende Worte für den Einsatz: „Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Zuge des diesjährigen Frühjahrsputzes durch die Reinigung markanter öffentlicher Flächen sowie privater Grundstücke und Vorgärten zur Verschönerung des Stadtbildes beigetragen haben. Ganz besonders danke ich auch jenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die sich freiwillig und ehrenamtlich an dem Frühjahrsseinsatz beteiligt haben.“

Teltow beteiligt sich aktiv am Deutschen Wandertag

Der 112. Deutsche Wandertag im Fläming vom 20. bis 25. Juni 2012 rückt stetig näher. Auch die Region Teltow hat sich für diesen gut aufgestellt. Für den Wandertag hat das Stadtmarketing im Auftrag der Stadt Teltow gemeinsam mit Wanderaktivisten und dem Wanderwegewart der Region Prof. Dr. Wolfgang Hirte aus diversen regionalen Wandermöglichkeiten drei Wanderführungen ausgewählt, die im Wanderheft des Deutschen Wandertags aufgeführt sind und jetzt zusätzlich in einem gesonderten Flyer zusammengefasst wurden, der ab sofort in der Tourist Information erhältlich ist. „Die dort aufgeführten Routen machen einmal mehr deutlich, dass der Wandertag auch für unsere Region ein besonderes Highlight wird, welches nicht nur Touristen, sondern letztlich auch Einheimischen die hiesigen Möglichkeiten und das vorhandene Wanderwegenetz der Region näher bringen kann“, betonte Bürgermeister Thomas Schmidt auf einer Pressekonferenz.

Eine der Wanderungen führt den Wanderer durch die Orte Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf und vermittelt die Schönheiten der Natur sowie geschichtliche und gegenwärtige Sehenswürdigkeiten. Die anderen beiden Wanderungen führen an den ehemaligen Grenzgebieten und dem Mauerverlauf zwischen Berlin und Teltow bzw. Kleinmachnow entlang. Diese Wanderungen sollen vor allem den Wanderern aus anderen Bundesgebieten das historische Spannungsfeld dieses ehemaligen Grenzgebietes und deren schreckliche Auswirkung auf Mensch und Natur bis zur Wende 1989 vermitteln, aber auch erlebbar machen, wie sich die Natur diesen Mauerstreifen wieder „zurückerobert“ und dieses Gebiet in eine wunderbar abwechslungsreiche und natürliche Landschaft verwandelt hat. Ergänzt werden diese Wanderungen durch ein für die Region einmaliges Erlebnis – geführte Rundgänge auf dem Südwestkirchhof Stahnsdorf.

Für Teltows Bürgermeister Schmidt steht fest, dass die beteiligten Wanderführer mit ihren regionalen Wanderungen bei den Teilnehmern einen bleibenden Eindruck hinterlassen werden. „Das sind alles naturverbundene Wanderenthusiasten, die sich sehr für das Wanderwegenetz engagieren.“ Nach Aussage von Wanderwegewart Prof. Dr. Hirte ist dieses regionale Netz seit Mitte der 90er Jahre stetig entwickelt und ständig erweitert und verbessert worden. Umso wichtiger sei es, an diese Entwicklung auch zukünftig anzuknüpfen.

Die Wandertagsflyer sowie weitere Informationen zum Deutschen Wandertag sind in der Tourist Information der Stadt Teltow im Neuen Rathaus erhältlich.

Wanderungen der Region im Überblick:

1. Grenzwanderung auf dem Mauerstreifen zwischen Berlin und Kleinmachnow

Datum: Mittwoch, 20. und Freitag, 22. Juni 2012, 10.00 bis 14.00 Uhr

Treffpunkt: Kuckhoffplatz Kleinmachnow, Landesgrenze Berlin/Brandenburg

Verkehrsanbindung: Bus 622 aus Kleinmachnow/629 aus Stahnsdorf

2. Der Teltow – Natur, Kultur und Architektur**Datum:** Donnerstag, 21. Juni 2012, 10.00 bis 13.00 Uhr**Treffpunkt:** Bushaltestelle Waldschänke, Stahnsdorf**Verkehrsanbindung:** Bus 601/X1 aus Richtung Potsdam/S-Bhf. Teltow Stadt; Bus 620 aus Berlin Wannsee bis Haltestelle Waldschänke, Stahnsdorf**3. Wanderung auf dem Grenzstreifen zwischen Berlin und Teltow****Datum:** Donnerstag, 21. und Samstag, 23. Juni 2012, 10.00 bis 14.00 Uhr**Treffpunkt:** S-Bhf. Osdorfer Straße, Ausgang Richtung Blankertzweg, Wendeschleife Hildburghäuser Straße**Verkehrsanbindung:** S 25 Haltestelle Osdorfer Straße**4. Südwestkirchhof****Datum:** Mittwoch, 20. Juni 2012, 11.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag, 21. Juni/Freitag, 22. Juni 2012, 13.00 bis 15.00 Uhr

Thema: Kunst- und Kulturhistorische Führung**Datum:** Samstag, 23. Juni 2012, 11.00 bis 13.00 Uhr**Thema:** Führung zu den monumentalen Grabbauten**Datum:** Samstag, 23. Juni 2012, 14.00 bis 15.00 Uhr**Thema:** Friedhofsführung für Kinder und Jugendliche**Datum:** Sonntag, 24. Juni 2012, 15.00 bis 16.00 Uhr (Eintritt: 5,00 Euro)**Thema:** Klassisches Konzert in der norwegischen Holzkirche**Treffpunkt:** jeweils Bahnhofstraße 2, Stahnsdorf

Tourist Information Teltow ab Mai auch samstags geöffnet

Im Zeitraum von Anfang Mai 2012 bis Ende September 2012 wird die Tourist Information der Stadt Teltow neben den regulären Wochentagen auch samstags von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet haben.

Damit möchte die Stadt ihr bisheriges touristisches Angebot erweitern und es Bürgern und Gästen ermöglichen, auch samstags eine Vermittlung kultureller und touristischer Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. „Gerade in der Sommersaison rechnen wir mit einem Anstieg der Besucherzahlen, so dass es durchaus sinnvoll ist, die Öffnungszeit um den Sonnabend zu erweitern“, so Stadtsprecherin Andrea Neumann. „Wir passen uns damit im Grunde anderen Tourist Informationen an, die ebenfalls meist saisonale Öffnungszeiten vorgehen. Allerdings muss man natürlich individuell entscheiden, welche Zeiten für die jeweilige Region wirklich Sinn machen und dann auf den Bedarf entsprechend reagieren.“ Daher werde die Stadt auch zukünftig die Besucherzahlen erfassen und beobachten, wie die Saisonöffnungszeit in den nächsten Monaten angenommen wird.

Erst zu Jahresbeginn war die Tourist Information von der Potsdamer Straße in das Neue Rathaus am Marktplatz gezogen und wird seitdem von der Stadtverwaltung betrieben. Mit Besucherzahlen von durchschnittlich 26 Besuchern pro Tag erwies sich der neue Standort bislang als durchweg positiv.

24-Stunden-Betreuung in Teltow geplant

In Teltow ist die Bildung einer Eltern-Kind-Gruppe geplant, die 24 Stunden am Tag geöffnet haben soll. Damit soll berufstätigen Eltern bei der Lösung ihrer Unterbringungsprobleme geholfen werden.

Das Unternehmen Kindertagesstätten Teltow sieht gerade vor dem Hintergrund der Eröffnung des Großflughafens Schönefeld für die dort Beschäftigten einen Bedarf. Aber auch die Eltern aus anderen Berufszweigen könnten von dem Angebot Gebrauch machen. „Wir möchten die Idee möglichst 2013 verwirklichen“, so Solveig Haller, Werkleiterin des Unternehmens Kindertagesstätten. Die 24-Stunden-Betreuung bedeute aber nicht, dass jeder seinen Nachwuchs auch zu nachtschlafender Zeit abgeben und abholen kann. „Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Mittelpunkt. Denkbar wäre zum Beispiel, ein Kind um 20 Uhr abzugeben und nach Schichtende wieder abzuholen“, so Haller. Wie viele Kinder zur Gruppe gehören werden, sei derzeit aber noch nicht absehbar. Das Unternehmen Kindertagesstätten, ein Eigenbetrieb der Stadt Teltow, ist Träger des Mehrgenerationenhauses Philantow. Dort wurde bereits im September 2010 ein Modellprojekt mit einer Eltern-Kind-Gruppe gestartet. Die sogenannten Philantinos werden von einer pädagogischen Fachkraft geleitet. Die zentrale Rolle nehmen aber die Eltern ein. Sie sind auch für die Zubereitung der Mahlzeiten und den damit verbundenen Einkauf zuständig. Das beschriebene Angebot richtet sich an Mütter und Väter, die aus verschiedenen Gründen keinen Kita- oder Tagesmutterplatz haben.

Interessenten für die 24-Stunden-Betreuung können sich per E-Mail an s.haller@teltow.de wenden.

„Freiwillig 30 wegen uns“ an der Ev. Grundschule Teltow-Seehof

Pünktlich zur Eröffnung des Neubaus der Evangelischen Grundschule Teltow-Seehof am 17. April installierte die Stadt Teltow in der Lichterfelder Allee im Bereich des Evangelischen Diakonissenhauses beidseitig Schilder mit der Aufschrift „Freiwillig 30 wegen uns“. Darüber hinaus wurden sogenannte „Smileys“ auf der Strecke aufgestellt, die dem Autofahrer zukünftig mit einem hoffentlich freundlichen oder auch bösen Gesicht aufzeigen sollen, ob die Geschwindigkeit angemessen ist. Um den kommunalen Klimaschutzziele zu entsprechen, werden die Geräte mit Solarmodulen betrieben.

„Mit der Beschilderung haben wir auf den Wunsch der Eltern und des Evangelischen Diakonissenhauses reagiert“, erklärte Teltows Bürgermeister Thomas Schmidt. „Außerdem haben wir auch dem Begehren der Stadtverordneten Rechnung getragen, die Schulwege sicherer zu gestalten. Die Entscheidung, dass in diesem Bereich die Ausweisung Tempo 30 mit einem Freiwilligenzeichen erfolgt, wurde gemeinsam mit den Verantwortungsträgern des Diakonissenhauses getroffen“, so Schmidt. Auch Klaus Hinske, Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde, sieht in der neuen Beschilderung eine geeignete Lösung. „Diese wird die Autofahrer erfahrungsgemäß dazu bringen, den Straßenabschnitt mit einer angemessenen Geschwindigkeit zu befahren. Wir werden natürlich in nächster Zeit beobachten, wie sich das Fahrverhalten in der Straße mit diesen unsererseits ergriffenen Maßnahmen tendenziell entwickeln wird.“ Die gespeicherten Daten werde man regelmäßig auslesen und entsprechend auswerten.

Die Evangelische Grundschule Teltow-Seehof wächst. Sie hatte den Schulbetrieb 2009 aufgenommen. Inzwischen lernen 117 Kinder in den ersten, zweiten und dritten Klassen der zweizügigen Schule, 300 sollen es einmal werden. Der vierte Jahrgang wird im Sommer eingeschult. „Bildung schaffen wir nur in Kooperation mit den freien Trägern“, betonte Teltows Bürgermeister Thomas Schmidt bei der Eröffnungsfeier des Grundschulneubaus angesichts des großen Bedarfs an Grundschulplätzen: „Wir schulden es den nachfolgenden Generationen, ihnen alle Möglichkeiten zu geben.“ Die Baukosten, an denen sich die Stadt Teltow mit bis zu 1,25 Millionen Euro beteiligt hatte, blieben nach Angaben des Diakonissenhauses im geplanten Rahmen von ca. vier Millionen Euro.

Kinder benötigen ab 26. Juni 2012 eigenen Reisepass

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Dies geht aus einer Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 2012 hervor. Marco Lietz, Leiter des Einwohnermeldeamts Teltow, verdeutlicht die Wichtigkeit dieser Mitteilung: „Bei Reisen ins Ausland müssen ab 26. Juni laut Bundesministerium des Innern alle Kinder über ein eigenes Reisedokument verfügen. Insbesondere im Hinblick auf die beginnende Reisesaison ist es daher für unsere Bürger überaus wichtig, rechtzeitig neue Reisedokumente für ihre Kinder bei uns zu beantragen.“ Wer also vorhabe, im Sommer zu verreisen, solle den Gang ins Meldeamt am besten zeitnah erledigen. Für die Eltern als Passinhaber bleibe das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und ggf. – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Die Vorgaben gelten laut Bundesministerium des Innern auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogenannten "Schengen-Raum". Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt seien, entbinde dies die Reisenden nicht von der Pflicht, ein gültiges Dokument mitzuführen.

Warnung vor dem Eichenprozessionsspinner

Die für den Menschen gefährliche Raupe des Eichenprozessionsspinners breitet sich in Deutschland immer weiter aus. Berlin und Brandenburg sind nach Angaben des Julius-Kühn-Instituts am stärksten betroffen – insgesamt tritt der Eichenprozessionsspinner in zehn Bundesländern auf.

Da die Eichenprozessionsspinner sich in einem trocken-warmen Frühjahr besonders gut entwickeln, müsse 2012 wieder mit vielen Raupen gerechnet werden. Meist im späten April und frühen Mai schlüpfen die Raupen, die insgesamt sechs Stadien durchleben. Die jungen Raupen fressen zunächst an den Knospen. Sobald sich die Blätter entfalten, kommt es zum Lochfraß. Eine Raupe frisst im Durchschnitt während ihrer gesamten Entwicklung sieben bis acht Eichenblätter. Bis zum dritten Larvenstadium leben die Raupen an locker zusammen gesponnenen Blättern oder Zweigen. Die typischen "Nester" am Stamm oder in Astgabelungen entstehen mit dem fünften Larvenstadium. Diese Gespinnstbeutel können bis zu einem Meter lang werden.

Der Befall hat für den Menschen eine gesundheitliche Bedeutung, da die Härchen der Raupen ein Nesselgift (Thaumetopoein) enthalten, das bei Berührung oder Einatmung verschiedene gesundheitliche Beschwerden auslösen kann. Diese Brennhaare können dabei Haut und Schleimhaut reizen und Entzündungen sowie allergische Reaktionen der Atemwege, Augen und bei Aufnahme mit Nahrung auch der Verdauungsorgane zur Folge haben. Innerhalb einer halben Stunde etwa kann die Kontamination mit den Brennhaaren Juckreiz, unter Umständen Hustenreiz, Rötung der Haut, Augenentzündungen und Halsschmerzen bis hin zur Atemnot auslösen.



Die Stadt Teltow hat Warnschilder an besonders befahrenen Wegen aufstellen lassen. Das Begehen dieser Wege und Flächen mit Eichenbewuchs sollte möglichst vermieden werden.

Der Landesbetrieb Straßenwesen bekämpft am 7. und 8. Mai in einer Großaktion in ausgewählten Gebieten den Eichenprozessionsspinner. Bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners setzt der Landesbetrieb ein speziell darauf abgestimmtes und zugelassenes Insektizid ein, das für Menschen völlig ungefährlich ist, wie der Betrieb versicherte. Bekämpft wird der Schädling durch Besprühen der befallenen Bäume vom Boden aus.

Die Schädlingsbekämpfer sind dabei vor allem im Raum Beelitz, in der Gemeinde Nuthetal, in Phöben und Schmergow sowie in Kleinmachnow, Teltow und Ruhlsdorf unterwegs. Im Stadtgebiet von Teltow ist von den Bekämpfungsmaßnahmen die Landesstraße L-794 (Teltower Straße, Genshagener Straße) betroffen.

Online-Katalog der Teltower Stadtbibliothek ab sofort verfügbar

Der sogenannte Web-OPAC der Teltower Stadtbibliothek ist ab sofort im Internet unter <https://bibliothek.teltow.de> oder direkt auf der Internetseite der Stadt Teltow www.teltow.de unter dem Menüpunkt „Bibliothek“ für alle Interessierten zugänglich. Durch das System soll die Entleihung bequemer gestaltet und vereinfacht werden. „Der Nutzer hat jetzt die Möglichkeit, von zuhause aus sein persönliches Bibliothekskonto selbst über das Internet zu verwalten“, so Martina Lang, Leiterin der Stadtbibliothek. „Darüber hinaus sind über diese Plattform auch Terminverlängerungen und Vorbestellungen für diejenigen möglich, die bereits ein Bibliothekskonto besitzen.“ Im Bestand stöbern könne allerdings jeder. „Unser Medienverzeichnis ist online für alle einsehbar. Dort sind sowohl unsere Bücher als auch weitere Publikationen gelistet“, so Lang.

Buchtipps der Stadtbibliothek

Nicolas Barreau: Du findest mich am Ende der Welt Eine heitere und leidenschaftliche Liebesgeschichte

Der französische Autor Nicolas Barreau hat es erneut geschafft, eine amüsante und hinreißende Geschichte zu schreiben.

Jean-Luc ist Galerist und führt ein ungebundenes Leben in Paris. Viele schöne Frauen sieht man oft an seiner Seite, doch für die große Liebe reicht es nicht. Als er eines Morgens den Liebesbrief einer Unbekannten in der Post findet, verändert sich sein Leben schlagartig. Er lässt sich von den Zeilen verführen und beginnt einen regen Briefwechsel mit der Schreiberin. Mit jedem Brief verliebt er sich mehr in diese unbekannte Frau. Doch wer ist diese Frau, die Jean-Luc mit ihren leidenschaftlichen Worten so in ihren Bann zieht? Seine Sehnsucht wächst und wächst ins Unerträgliche und dann passiert auch noch ein schlimmer Fehler. Fast klingt es, als hätte er sie für immer verloren und würde ihr nie begegnen.

Jean-Luc hat nur noch ein Ziel: er will diese Frau finden, die ihn mit zarter Hand und spitzer Feder durch eine turbulente Liebesgeschichte führt. Er wird sie finden und der Leser wird überrascht sein ...

Verlag: Piper
 Seiten: 244
 ISBN: 978-3-492-25775-6

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag:	10.00–16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	12.00–19.00 Uhr
1. Samstag im Monat:	10.00–12.00 Uhr

Kontakt:

Stadtbibliothek Teltow
 Jahnstraße 2 A
 14513 Teltow
 Telefon: (0 33 28) 47 81 - 6 50
 E-Mail: bibliothek@teltow.de

Blühendes Kirschblütenfest in der TV-Asahi-Kirschblütenallee



Unter den blühenden Zweigen der wohl längsten Kirschbaumallee Berlin-Brandenburgs wurde am 29. April das bereits 11. Japanische Kirschblütenfest entlang des Berliner Mauerwegs begangen. Mit zahlreichen Marktständen wurde die japanische Kirschblüte einmal mehr als Symbol für Vergänglichkeit, Zusammengehörigkeit, neues Leben und Hoffnung zelebriert! Neben Repräsentanten der Stadt Teltow und des Berliner Bezirks Steglitz-Zehlendorf konnte als besonderer Ehrengast der japanische Botschafter Takeshi Nakane zur Eröffnung begrüßt werden. Darüber hinaus waren Vertreter des japanischen Fernsehsenders TV Asahi vor Ort, der 1989 in Japan unzählige Menschen begeistern konnte, mit einer spontanen Spende die mittlerweile rund 10.000 Kirschbäume in Berlin und Brandenburg wachsen zu lassen. Zur Würdigung dieses Engagements wurde die Hanami-Meile daher nach der Eröffnung feierlich in „TV-Asahi-Kirschblütenallee“ umbenannt. Insgesamt vier Schilder befinden sich nunmehr auf der Strecke zwischen Seehof und Sigridshorst. „Als weiteres Zeichen der deutsch-japanischen Freundschaft haben wir die Beschriftung auf den Schildern sowohl auf japanisch als auch auf deutsch vorgenommen“, erklärte Teltows Bürgermeister Thomas Schmidt. „Wir freuen uns, dass wir auf diese Weise der TV Asahi Group unseren aufrichtigen Dank ausdrücken können.“

Im Anschluss galt das bewährte Motto „Verweilen, Picknicken und Bummeln unter den Zweigen der blühenden japanischen Kirschbäume“. Über 50 Marktstände boten Leckereien aus der Region, Interessantes zu Natur und Umwelt sowie Beiträge deutsch-japanischer Kultur und Kunst.

Die aus dem Fest resultierenden Erlöse in Form von Spenden werden auch in diesem Jahr von der Organisationsgemeinschaft, bestehend aus der Stadt Teltow, der Bürger-Initiative Teltow e.V. und der Umweltinitiative Teltower Platte, wieder für Pflege und Entwicklung des Berliner Mauerwegs im Bereich der Japanischen Kirschbäume eingesetzt. Darüber hinaus sollen auch das Tōhoku-Erdbeben 2011 und die weit über Fukushima hinaus reichenden Folgen angemessen berücksichtigt werden.

Einladung zum Teltower Frühlingsfest

Am 27. Mai 2012 findet das diesjährige Frühlingsfest in der Teltower Altstadt statt. Organisiert wird dieses vom Stadtmarketing Teltow in Kooperation mit der Stadt Teltow. In diesem Jahr wartet zwischen 12 und 19 Uhr wieder ein randvolles Bühnenprogramm auf die Besucher. Für Live-Musik sorgen unter anderem „HELGE'S WILDE 7“, die neu gecastete und regionale Mädchen-Band der „The! Music School“, und die Show-Band „HOT & FIRE“ mit einem Mix aus den verschiedensten Musikrichtungen.

Eine wirklich bezaubernde Artistik-Show mit musikalischen Einlagen, wunderschönen Kostümen sowie atemberaubenden und exotischen Tieren präsentiert die SAMEL'S JR. SHOW. Bis in die 1990er Jahre waren die Künstler Teil des glanzvollen Ensembles des ehemaligen Staatszirkus.

Die Künstlerin CARMEN HATSCHI ist ganz für die kleinen Gäste da. Ganz sicher können die Mädchen und Jungen vom ersten Lied an mitsingen und mittanzen, um so den langersehten Frühling willkommen zu heißen. Für die kleinen Festbesucher wird es außerdem ein großes Trampolin mit verschiedenen Sprungfeldern, die beliebten Riesen-Wasserbälle und eine Eisenbahn geben.

Auf dem Altstadtmarkt und in der Breiten Straße findet ein buntes Marktreiben mit Traditionshandwerk und allerlei regionalen Spezialitäten statt. Selbstverständlich soll auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen: Hunger und Durst können Sie im Böfflamott sowie an den zahlreichen gastronomischen Ständen stillen.

Auch das BB-Radio gastiert in diesem Jahr wieder im Rahmen der BB-Radio-Sommertour auf dem Festgelände in der Altstadt. Moderiert wird das 9. Teltower Frühlingsfest von Thomas Härtl.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ausstellungen

„Wiesen“

mit dem Berliner Künstler Alexander Wiesen
 bis 14.6.2012 – Bürgerhaus, Ritterstraße 10

„Gradlinig“

mit Angelika Watteroth aus Teltow
 17. Juni bis 9. 2012

Kontakt:

Regine Schädlich
 Telefon: (0 33 28) 47 81 - 2 43,
 E-Mail: r.schaedlich@teltow.de

Städtische Veranstaltungen/Events

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Eintritt/Karten/Sonstiges
11. Mai 2012	19.00 Uhr	„Friedrich 300“ Hermann Lamprecht & Antonia Katharina (Querflöte)	Stubenrauchsaal, Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow	Eintritt frei. Spenden sind willkommen. Kontakt: Cornelia Neumann, Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 41, E-mail: c.neumann@teltow.de
27. Mai 2012	12.00 bis 19.00 Uhr	Frühlingsfest	Marktplatz, Teltower Altstadt	Eintritt frei. Kontakt: Stadtmarketing Teltow, Tel. (0 33 28) 31 63 46
11. Juni 2012	18.30 Uhr	„Auf den Jacobswegen durch den Teltow“ Lesung mit: Dr. Cornelia Oefelein, Lina Kolbitz u. Prof. Dr. Dr. Ulrich Knefelkamp	Bürgerhaus, Ritterstraße 10, 14513 Teltow	Eintritt: 5,00 Euro Kontakt: Regine Schädlich, Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 43, E-mail: r.schaedlich@teltow.de,
12. Juni 2012	18.00 Uhr	Festakt zur Übergabe der Amtskette der Stadt Teltow an Bürgermeister Thomas Schmidt. Feierliche Übergabe der neu gestalteten Insignie in Anwesenheit der Arbeitsgruppe „Amtskette“ unter Leitung von Hermann Lamprecht.	Stubenrauchsaal, Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow	Öffentliche Veranstaltung
13. Juni 2012	15.00 und 17.00 Uhr	Schildkrötenballett und Elefantenwalzer – Ein tierischer Carneval (ab 6 Jahre). Das Adumá-Saxophonquartett & Thomas Schleissing-Niggemann (Erzähler) mit Kindern aus dem Hort Mühlendorf (15.00 Uhr: Vorstellung für die Teltower Horte, 17.00 Uhr: öffentliche Vorstellung)	Stubenrauchsaal, Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow	Eintritt: VVK: 5 €, TK: 6 €, Ermäßigt: 3 € Karten (2 Monate vor der Veranstaltung): • Tourist Information, im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, Teltow • Bei allen bekannten Vorverkaufsstellen • Online-Tickets unter www.teltow.de Kontakt: Cornelia Neumann, Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 41
15. Juni 2012	20.00 Uhr	Sixties-Bluesrock mit „DeWolff“. Holländische Newcomerband spielt Eigenkompositionen im Stil von The Doors, Led Zeppelin, Cream, Pink Floyd & Deep Purple.	Stubenrauchsaal, Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow	Eintritt: VVK: 12 €, AK: 14 €, Ermäßigt: 8 €* (*Kinder, Schüler, Studenten, Sozialkarteninhaber, Behinderte ab 50 % Grad der Behinderung, Inhaber des Familienpasses) Karten (2 Monate vor der Veranstaltung): • Tourist Information, im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, Teltow • Bei allen bekannten Vorverkaufsstellen • Online-Tickets unter www.teltow.de Kontakt: Cornelia Neumann, Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 41
17. Juni 2012	11.00 Uhr	Vernissage „gradlinig“ mit Angelika Watteroth	Bürgerhaus, Ritterstraße 10, 14513 Teltow	Kontakt: Regine Schädlich, Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 43, E-mail: r.schaedlich@teltow.de
Jeden Dienstag	ab 9 Uhr	Teltower Frischemarkt	Parkplatz Zeppelin- ufer /Zehlendorfer Straße	Info/Ansprechpartner: Katrin Wunderlich Tel.: (0 33 28) 47 81 - 2 30 E-Mail: k.wunderlich@teltow.de

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Übersicht nur um Veranstaltungen handelt, die seitens der Stadt oder in Kooperation mit der Stadt organisiert werden. Weitere Veranstaltungen finden Sie außerdem in unserem Veranstaltungskalender unter www.teltow.de. Über Freizeittipps informiert Sie darüber hinaus auch gern unsere Tourist Information unter (0 33 28) 4 78 12 93.

Veranstaltungen Seniorentreff

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
08.5.12	14:00	Tanz in den Mai mit Winne Töppich
10.5.12	14:00	„ Unterwegs in Tibet “ Reiseerlebnisse in Wort und Bild Referentin: Renate Birkenstaedt
22.5.12	14:00	Vortrag: „Sicher und Mobil im Alter“ Referent: Herr Bittroff
24.5.12	14:00	Ein Strauß bunter Melodien dargeboten von: Jürgen Beck (Violine) und Walter Lehmann (Klavier)
31.5.12	14:00	Vortrag: „Was ist vor einer Beisetzung zu erledigen?“ Referent: Joachim Peikert
05.6.12	14:00	Tanz mit Winne Töppich
07.6.12	14:00	Klatschkaffee Thema: Volkslieder
14.6.12	14:00	Ein Strauß bunter Melodien dargeboten von: Jürgen Beck (Violine) und Walter Lehmann (Klavier)
18.6 bis 24.6.12		Brandenburgische Seniorenwoche
18.6.12	10:00–16:00	Tag der offenen Tür im Seniorentreff
19.6.12	14:00	„ Denn sie wissen nicht was sie tun “ Kabarett in Bildern. Heitere Politikberatung von und mit Wolf Beyer
20.6.12	14:00	„ Heiteres von den Runzelrübchen “ Seniorentheatergruppe Teltow
21.6.12	14:00	„ Musik hält fit “ Konzert des Seniorenkammerorchesters der Kreismusikschule Kleinmachnow
28.6.12	14:00	Vortrag: „Erben und Vererben“ Referent: Joachim Peikert
03.7.12	14:00	Tanz mit Winne Töppich

Änderungen vorbehalten!

Wöchentliche Gruppenaktivitäten im Seniorentreff

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
Montag	10:30 Uhr	Sitztanzen mit Frau Latussek
Montag	12:00 Uhr	Treff der Skatspieler
Montag	12:15 Uhr	Bingo Spiel
Montag	13:00 Uhr	Handarbeitsgruppe
Dienstag	09:00 Uhr	Theaterprobe
Dienstag (jeden 2. & 4. im Monat)	13:00 Uhr	Zeichenzirkel mit Kurt Zieger
Mittwoch	09:30 Uhr	Sport mit Frau Böhm
Mittwoch	13:30 Uhr	Chorprobe mit Frau Hensel
Montag bis Freitag	11:30 Uhr	Mittagessen mit Voranmeldung

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt Frau Lehmann unter:
Telefon: (0 33 28) 47 81 - 2 44 · Email: r.lehmann@teltow.de

Ausschreibung Seniorenbeirat

Die Stadt Teltow beabsichtigt, zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren einen

Seniorenbeirat

einzurichten. Der Beirat kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in Teltow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung nehmen. Dem Seniorenbeirat sollen sechs Mitglieder angehören, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Teltow haben.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode (aktuell bis 2014) durch Abstimmung benannt.

Interessenten werden gebeten, sich bis zum 31. Mai 2012 schriftlich beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,

Herrn Berndt Längrich, Marktplatz 2, 14513 Teltow,

zu bewerben. In der Bewerbung soll insbesondere die Motivation für eine Mitarbeit im Seniorenbeirat verdeutlicht werden.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Michael Belkner, Tel. (0 33 28) 47 81 - 2 40 oder m.belkner@teltow.de

Sitzungstermine

Sitzungstermine der Ausschüsse im Monat Mai 2012

07.05.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
08.05.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Umwelt und Energie
09.05.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
10.05.2012 um 18:00 Uhr	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
14.05.2012 um 18:00 Uhr	Hauptausschuss
	Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Beratungsraum

Sitzungstermine der Ausschüsse im Monat Juni 2012

04.06.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
05.06.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Umwelt und Energie
06.06.2012 um 18:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
07.06.2012 um 18:00 Uhr	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.06.2012 um 18:00 Uhr	Hauptausschuss
	Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Beratungsraum
13.06.2012 um 18:00 Uhr	Kita-Werksausschuss
	Sitzungsort: Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, Beratungsraum 1.24
20.06.2012 um 18:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
	Sitzungsort: Neues Rathaus, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1/3

(kurzfristige Änderungen möglich)

Nächste Energieberatung im Beratungsstützpunkt Teltow

Auch im Mai haben die Bürger wieder die Möglichkeit, direkt in der Altstadt Teltows eine Energieberatung wahrzunehmen.

Datum: 15.05.2012

Uhrzeit: in der Zeit von 14 bis 18 Uhr

Ort: Neue Straße 3, Teltower Altstadt

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich unter 01805/00 40 49 jeden Mo. bis Fr. von 9 bis 16 Uhr (14 Ct/min a. d. dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/min) oder in jeder Verbraucherberatungsstelle des Landes. Die Beratung wird von der Verbraucherzentrale durchgeführt; den Beratungsstützpunkt in der Neuen Straße stellt die Stadt Teltow zur Verfügung. Verbraucher können sich gern individuell zu ihren Problemen beraten lassen.

Stadtverwaltung vom 16. Mai bis 18. Mai geschlossen

Aus organisatorischen Gründen und aufgrund des Feiertages Christi Himmelfahrt bleibt die Stadtverwaltung Teltow vom 16.05.2012 bis 18.05.2012 durchgehend geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Tag der offenen Tür in der Kita „Rappelkiste“

Die Kita „Rappelkiste“ lädt am 09.05.2012 zum „Tag der offenen Tür“ ein. Interessierten Eltern werden in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Führungen durch die Einrichtung angeboten. Ferner besteht die Möglichkeit, Informationen zum Konzept der Einrichtung und Einblicke in die Räumlichkeiten zu erhalten. Auch für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Unternehmen Kindertagesstätten

Hinweis zum Schutz öffentlicher Flächen

Aus aktuellem Anlass möchte die Stadtverwaltung Teltow zum Schutz der öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet darauf hinweisen, dass es prinzipiell untersagt ist, Wohnwagen, Zelte oder vergleichbare Unterstände auf öffentlichen Flächen zu errichten. Auch ist jegliche Nutzung und Unterhaltung von offenem Feuer oder artverwandten Tätigkeiten, wie beispielsweise das Grillen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen, verboten. Hierunter fallen nicht nur Garten-, Grün- und Parkanlagen, sondern auch sämtliche öffentlich zugängliche Flächen wie zum Beispiel der Uferbereich des Teltowkanals. Um diesem Bereich zu schützen, war vor Kurzem ein Eingreifen des Ordnungsamtes erforderlich.

Erscheinungsdatum Amtsblatt

Das Amtsblatt der Stadt Teltow erscheint nach Bedarf bzw. in Abhängigkeit notwendiger Veröffentlichungen. Die nächste Ausgabe wird voraussichtlich Anfang Juli erscheinen.

Sanierung von Schachtabdeckungen der Regen- und Schmutzwasserleitungen im Stadtgebiet

In den nächsten Wochen werden im Stadtgebiet zahlreiche Schachtabdeckungen der Regen- und Schmutzwasserkanalisation in den Fahrbahnen im Auftrag der Stadt Teltow und der MWA (Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH) saniert. Beauftragt wurde die Fa. EUROVIA Verkehrsbau Union, NL Potsdam.

Es ist vorgesehen, die einzelnen Bauleistungen als Tagesbaustellen abzuarbeiten. Es ist mit kurzfristigen Verkehrseinschränkungen (hauptsächlich im innerörtlichen Hauptstraßennetz) zu rechnen. Um Verständnis der Verkehrsteilnehmer wird gebeten.

Zu guter letzt: Komm, lieber Mai ...

Maifeiertag, Maiglöckchen, Maikäfer, Maifisch, Maibowle, Maibock, Maifeuer, Maivogel, Maikätzchen ... Kaum ein anderer Monat kann von sich behaupten, so beliebt zu sein, dass er zahlreichen Substantiven durch seinen Eigennamen den letzten charakteristischen und frühlingshaften Schliff verliehen hat. Dies kommt nicht von ungefähr, denn der *Mai* ist seit alters her als Wonne-, Liebes-, Blumen- und Frühlingsmonat bekannt. Nicht zu vergessen in der Riege der Aufzählungen ist ein weiteres bekanntes *Mai*-Phänomen ... Na, wissen Sie's? Gütiger Himmel, nein! Nicht der *Mai* Tai und auch nicht der Nachbar *Maier*!



Wir meinen natürlich ein besonderes alljährliches Ritual: Den legendären *Maibaum*! Der höchste der Welt soll angeblich in einem kleinen Dorf namens Finsing-Eicherloh im Landkreis Erding stehen. 57 Meter misst dort wohl die 134 Jahre alte Douglasientanne. Der schönste *Maibaum* dagegen soll sich ja in dem beschaulichen brandenburgischen Teltow befinden, wie man in Fachkreisen so hört! Ja, Sie haben richtig gehört, hier in Teltow auf dem Marktplatz gibt es einen *Maibaum*. 'Ja, do legst de nieda' – wer hätte das gedacht! Gerade wieder aufgestellt, haben wir mit unserem Teltower Exemplar erstmals im letzten Jahr sozusagen einen „*Mailenstein*“ und somit ein frühlingshaftes Zeichen gesetzt ... Aber nicht nur ein einziges Zeichen, sondern natürliche viele Zeichen aus Zunft und Handwerk sind es, die unseren *Maibaum* auf dem Teltower Marktplatz zieren. Ganze sieben Meter ist er hoch! Ausreichend, wie wir finden, schließlich sollen die angebrachten Wappen von unten noch erkennbar sein. Bei 57 Metern hingegen kann man sich sicherlich schon mal fühlen wie bei „Hans und die Bohnenranke“. Sie wissen schon, das ist die Geschichte, in der ein Bohnenstrauch plötzlich bis in den Himmel ragt und Hans klettert und klettert und klettert ... Da haben wir es also wieder, denn nicht umsonst sagt man, der *Mai* sei nicht nur voller Wonne, sondern auch der gefährlichste Monat: Der Salat schießt und die Bäume schlagen aus! Also in Deckung! Aber Spaß beiseite, schließlich ist uns das erspart geblieben! Unser Baum schlägt nicht aus und wir müssen ihn auch nicht erklimmen, um die Symbole zu sehen! Er ist und bleibt sieben Meter hoch, bis er Ende Oktober wieder das Feld für den Weihnachtsbaum räumen muss. Aber daran wollen wir jetzt noch nicht denken, sondern wagen, 'joa mei', lieber ein Tänzchen in den *Mai*!

Ende nichtamtlicher Teil

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Redaktion:** ÖA/Pressestelle der Stadt Teltow
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, wird im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, ausgehangen und liegt zusätzlich im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, kostenlos aus. • **Auflage:** 11200 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow • **Druck und Weiterverarbeitung:** Druckerei Grabow